



Covid 19 Präventionskonzept

Allgemeines:

Die Wiedereröffnung nach der Lockdown 3 Sperre erfolgte am 7.02.2021. Ab dem 19.5.2021 ist mit der Wiedereröffnung der Gastronomiebereiche wieder das gesamte Einkaufszentrum in Vollbetrieb

Die zugrunde liegenden Covid 19 Schutzmaßnahmen sind in der Öffnungsverordnung vom 19.5.2021 festgeschrieben, die Gültigkeit der Verordnung ist bis zum 30.6.2021 begrenzt.

Ab sofort sind die Öffnungszeiten der Betriebe durch die Verordnung nicht mehr begrenzt, es gelten die normalen Wochenöffnungszeiten laut Aushang.

Im gesamten Einkaufszentrum besteht die Pflicht, eine FFP2 Maske zu tragen.

Im gesamten Einkaufszentrum ist auf den Mindestabstand von 2m zu achten.

Für alle Kundenbereiche gilt eine Beschränkung von 20 m² pro Kundin/Kunde.

Das Verweilen in Allgemeinbereichen ist untersagt und muss durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Im gesamten Einkaufszentrum dürfen keine mitgebrachten oder gekauften Speisen verzehrt werden.

Kundenmaximalanzahl :

Zur Errechnung der maximalen Kundenanzahl darf in Einkaufszentren nur die Gesamtfläche der einzelnen Geschäfte herangezogen werden. Aufgrund dieser Berechnung ist die maximale Kundenanzahl im WEZ mit **500 zeitgleichen Besuchern** festgelegt.

Die Zählung erfolgt vollautomatisch und wird durch die Zentrumsleitung kontrolliert.

Bei Überschreitung der maximalen Kundenanzahl wird der Zugang zum Zentrum auf Anweisung der Zentrumsleitung vorübergehend durch den anwesenden Sicherheitsdienst gesperrt. Ab diesem Zeitpunkt können KundInnen das Zentrum erst nach dem Verlassen von anderen Kunden wieder betreten.

Einhaltung der 20m² Regel in den Tops:

Die Einhaltung der entsprechenden Regel liegt in der Verantwortung des Shopbetreibers. Die Mieter verpflichten sich durch entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regelung.

Gastronomiebetriebe:

Alle Gastronomie Betriebe im Einkaufszentrum sind ab dem 19.5.2021 unter Einhaltung sämtliche Vorgaben wieder geöffnet.

Die Betreiber der Gastronomiebetriebe wurden seitens der Centerleitung auf die Einhaltung der Covid 19 Öffnungsverordnung unterwiesen. Die Verantwortung liegt beim jeweiligen Betreiber.

Maßnahmen zur Einhaltung:

- Die einzelnen Handelsbetriebe / Mieter wurden unterwiesen, dass jeder einzelne Mitarbeiter / Mitarbeiterin für die Kontrolle und Einhaltung der FFP2 Pflicht verantwortlich ist. Zusätzlich wird die Einhaltung im Mallbereich durch die Zentrumsleitung laufend sichergestellt.
- Hinweisschilder auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen (Gruppengröße, Mindestabstand, FFP2-Pflicht) wurden deutlich sichtbar angebracht.
- Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist durch entsprechende Vorgaben (Abstand halten, Verkürzung der Reinigungsintervalle und ausreichen Seifen bzw. Desinfektionsmittelspender) gewährleistet.
- Die Unterweisung aller Mieter zu Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Hände waschen und desinfizieren, kontaktlose Zahlungsarten nutzen) ist erfolgt und wird permanent seitens der Filialleitungen und der Zentrumsleitung wiederholt.
- Sämtliche Sicherheitsmaßnahmen wurden auf der Homepage kundgemacht.
- Entsprechende Regelungen zur Steuerung der Besucherströme wie z.B. Einbahnregelungen, Bodenmarkierungen, einweisendes Personal wurden getroffen.
- Eine ausreichende Anzahl an Desinfektionsmittelspendern wurde installiert.
- Die Reinigungsintervalle für sanitäre Anlagen, Türklinken und Rolltreppenhandläufe wurden verkürzt.
- Die allgemeinen Sitzgelegenheiten wurden gekennzeichnet, dass diese nicht zum Verzehr von mitgebrachten Lebensmitteln verwendet werden dürfen.
- Die Gastronomiebetriebe wurden unterwiesen, die eigenen Sitzgelegenheiten ausreichend abzusperren, um die notwendigen Maßnahmen
 - maximale Personenanzahl (Indoor 4, Outdoor 10 + Kinder)
 - Verzehr von Speisen und Getränken nur im Sitzen
 - Eintritt nur entsprechend der 3 G Regel,
 - Registrierung, etc.)sicherzustellen.

- Der Frischluftanteile in der Lüftungs-/Klimazentrale wurde maximiert.

Die Mitarbeiter des Zentrumsbetreibers sowie des Sicherheitsdienstes (wenn vor Ort) unterstützen und sichern professionelles Handeln im Anlassfall.

Die einzelnen Handelsbetriebe / Mieter wurden unterwiesen, dass jeder einzelne Mitarbeiter / Mitarbeiterin für die Kontrolle und Einhaltung der FFP2 Pflicht verantwortlich ist.

Ausnahmen zur Maskentragepflicht:

- Während der nach den Bestimmungen der Covid 19 Öffnungsverordnung zulässigen Konsumation von Speisen und Getränken in den Gastronomiebetrieben.
- Für Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation.
- Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr entfällt die Maskenpflicht komplett, zwischen 7 und 14 Jahren ist das Tragen eines MNS Schutzes erforderlich.
- Für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende eng anliegende Schutzvorrichtung zu tragen haben.
- **Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.**

Dafür ist dem Inhaber der Betriebsstätte (=Zentrumsleitung, Filialleitungen, verpflichtete Personen) zur Glaubhaftmachung ein entsprechendes Attest eines in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes vorzuweisen. Dieses Attest muss in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache erstellt sein.

Bei Zuwiderhandeln werden die Personen höflich gebeten, einerseits die Covid 19 Schutzmaßnahmen einzuhalten oder andererseits das Zentrum / die Betriebsstätte umgehend zu verlassen.

Ansprechpartner:

WEZ Bärnbach:

Packerstraße 18
8572 Bärnbach

Zentrumsleitung:

Maria Lienhart
mailto: maria.lienhart@kastner-oebler.at
tel : 0043 664 5138352

Assistenz der Leitung:

Corina Lutterschmidt
mailto: corina.lutterschmidt@kastner-oebler.at
tel: 0043664 88616263

COVID 19 Beauftragter:

Reinhard Wittreich
mailto: reinhard.wittreich@kastner-oebler.at
tel: 0043 664 3925025

Bärnbach, 19.5.2021